

## Übung im Strafrecht für Vorgerückte

### 6. Übungsfall

Der arbeitslose A will unbedingt seinen Traumjob als Fahrer in einer Speditionsfirma bekommen. Weil er in einem kleinen Ort auf dem Land lebt, braucht er unbedingt ein Auto, damit er zuverlässig morgens früh zur Arbeit gelangen kann. Aus Geldmangel hatte er seinen Pkw allerdings abmelden müssen, und deshalb schraubt er nun von dem Auto seiner alten Tante, die fast gar nicht mehr fährt, die Kennzeichen ab und montiert sie an sein eigenes. Dann fährt er zur Spedition S und wird dort zu seiner Freude tatsächlich eingestellt.

B, der Geschäftsführer von S, beauftragt den A sogleich mit einem Gefahrguttransport, ohne dass A allerdings über die für solche Fahrten benötigte „ADR-Bescheinigung“ verfügt. Da der Auftrag lukrativ ist und die Zeit drängt, beschließen A und B gemeinsam, ein entsprechendes Dokument für A zu „besorgen“. B ruft bei C an, der im Besitz einer ADR-Bescheinigung ist, und lässt sich dessen Dokument faxen. Auf dem eingegangenen Fax überklebt B den maschinenschriftlich eingetragenen Namen des C mit dem des A, den dieser aus einem anderen Dokument ausgeschnitten hatte, und kopiert die so präparierte ADR-Bescheinigung. Noch am selben Tag legt A die Fotokopie bei der Firma „Danger & Co.“ (D) vor; dort gibt man sich mit der Kopie zufrieden und übergibt dem A die gefährliche Ladung.

Noch in derselben Woche muss B mit seinem Lkw zum TÜV – angesichts der schweren Mängel des Lkw ein heikles Unterfangen. Allerdings arbeitet beim TÜV ein guter Kumpel des B (K) als Fahrzeugsachverständiger. Dieser stellt zwar schon bei einer ersten Untersuchung die schweren Mängel des Lkw fest, aber weil er dem B noch einen Gefallen schuldet, erklärt er sich auf dessen Bitten hin bereit, das Fahrzeug in seinem Prüfbericht als verkehrstauglich zu beurteilen. Er erteilt für den Lkw die Prüfplakette und veranlasst, dass im Kraftfahrzeugschein für die nächste Hauptuntersuchung ein Termin in zwei Jahren eingetragen wird.

Privat hat B allerdings weniger Glück. Seine geliebte, aber vor allem vermögende Großtante verstirbt und hat ihn in ihrem Testament als Alleinerben eingesetzt. Dieses Testament findet jedoch die Tochter (T) der Verstorbenen und zerreißt es wütend. Sodann beantragt sie beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins. Zuständig ist Rechtspflegerin R, zufällig eine gemeinsame Bekannte von T und deren Mutter (der Großtante des B). T geht davon aus, dass R von der Existenz des Testaments weiß, hofft aber, R werde dessen Regelungen als genauso unfair empfinden wie sie selbst und deshalb den Erbschein ausstellen. Tatsächlich weiß R von diesen persönlichen Dingen der Großtante nichts und fertigt den Erbschein in gutem Glauben aus.

Wie ist die Strafbarkeit von A, B, K und T zu beurteilen?

§ 263 StGB ist nicht zu prüfen.